

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	04.12.2012	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	05.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Die Bewirtschaftung des städtischen Forstes (naturnahe Waldwirtschaft in Bielefeld)

Sachverhalt:

I. Einleitung

Der Stadtwald Bielefeld wird seit gut zwei Jahrzehnten naturnah nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft bewirtschaftet. Mit der Aufstellung des seit 1988 gültigen Forsteinrichtungswerkes wurde dazu der Grundstein gelegt. Das bedeutete, dass die Waldbewirtschaftung vom Altersklassenwald zum naturnahen Waldbau umgestellt wurde und damit eine kahlschlagfreie, an den natürlichen Prozessen orientierte Bewirtschaftung einsetzte. Gedanke ist hierbei den Wald als dauerhaftes, vielgestaltiges und dynamisches Ökosystem zu betrachten und nachhaltig zu bewirtschaften. Mit der Forsteinrichtung wurde nicht nur die Bewirtschaftung umgestellt, sondern auch auf eigene Initiative der Forstverwaltung z. B. der Kahle Berg aus der Nutzung genommen und als „Naturwald“ ausgewiesen (2,8 % der damaligen Holzbodenfläche). Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für die 1.921 ha städtischen Waldflächen als auch für 375 ha Wald im Eigentum der Stadtwerke Bielefeld. Dieser wird ebenfalls vom Umweltbetrieb bewirtschaftet (siehe Anlage 1).

In den darauffolgenden Jahren hat die Forstabteilung weiterhin eigenständig oder in Abstimmungsprozessen, wie bei der Neuaufstellung der Landschaftspläne 2004, kontinuierlich auf die naturnahe Waldbewirtschaftung in Bielefeld und der Förderung des Artenschutzes hingewirkt. So wurde ein Konzept zur naturnahen Waldbewirtschaftung und ein Totholzkonzept erstellt. Im Rahmen der Ausweisung der FFH-Gebiete folgten die weitere Herausnahme von Waldflächen aus der Nutzung sowie die Ausweisung von Höhlenbäumen. Zudem wurde der Forstbetrieb 2001 erstmals nach PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert.

Auswirkungen dieser Bewirtschaftungsweise sind bereits in vielen Waldflächen der Stadt zu erkennen. So sind z. B. alle älteren Buchenwaldbestände artenreich verjüngt, 185 ha der Buchen- und Eichenwälder sind älter als 140 Jahre und somit auch zu Recht von einem Teil der Naturschutzverbände als ökologisch besonders wertvoll und altholzreich erwähnt worden.

II. Grundsätzliche Vorgaben zur Bewirtschaftung ergeben sich aus verschiedenen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen:

Vorgaben aus dem Landesforstgesetz NRW

Grundsätzliche Vorgaben für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes werden in § 31 und 32 des Landesforstgesetzes NRW getroffen. Die Forstbetriebe haben hiernach:

die Ertragskraft des Waldes zu erhalten,
die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,
den Wald vor Schäden zu bewahren
die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten
die Wohlfahrtswirkung des Waldes zu sichern
die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen

Vorgaben aus den Landschaftsplänen 2004

Nach den Landschaftsplänen Bielefelds sind rund 450 ha der städtischen Forstflächen als Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesen.

Die Ausweisung erfolgte insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Hauptsächlich sind hier die Waldgesellschaften des Waldmeister-Buchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes betroffen.

In den Landschaftsplänen (2004) heißt es hierzu: „Langfristiges Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Sukzession, die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bis zur Zerfallsphase, die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald, insbesondere in Quellbereichen und an Bachläufen, sowie die Erhaltung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Die naturnahe Bewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandsaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern die natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.“

In den Landschaftsplänen sind zudem explizit folgende Verbote für die oben erwähnten 450 ha Waldflächen formuliert:

- Wiederaufforstungen im Kommunalwald mit anderen, als der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Gehölzarten vorzunehmen
- Kahlhiebe vorzunehmen, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche
- Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen

Für die FFH-Gebiete ist ergänzend als Gebot festgelegt, dass zur Erreichung des Schutzzweckes im gesamten Gebiet Altholz, insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume in über 120-jährigen Laubbaumbeständen erhalten werden sollen (bis zu 10 Bäume des Oberstandes je Hektar). In diesem Rahmen wurden im Bereich Hellegrundsberg, Jostmeiers Berg und Bokeler Berg 126 Altbäume (Höhlenbäume) vertraglich gesichert und gefördert, diese entsprechen 7 Bäume/ha.

Vorgaben aus der Zertifizierung nach PEFC:

Die Vorgaben für eine Zertifizierung nach PEFC sind in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle ersichtlich. Da aktuell durch einige Naturschutzverbände angeregt wurde, den kommunalen Wald in Bielefeld zukünftig nach dem zweiten bekannten Zertifizierungssystem FSC (Forest Stewardship Council) durchzuführen, beinhaltet die Tabelle auch eine Gegenüberstellung der verschiedenen Anforderungen.

Eigene Vorgaben, Forsteinrichtungswerk

Wie bereits in der Einleitung kurz beschrieben wurde mit der Aufstellung des Forstbetriebsplanes für den Stadtwald Bielefeld 1988 die Bewirtschaftung zu einer naturnahen umgestellt und festgesetzt.

„Das Ziel ist die Erziehung von Beständen mit einer langen Verjüngungsphase bis hin zu plenterwaldartigen Bestandesstrukturen – also Beständen mit einzelstammweise zu nutzenden lockeren herrschenden Bestandesschichten, die alterungsungleiche Verjüngungs- bis Mittelschichten im Unterstand aufweisen. Die Nutzung von Bäumen aus der herrschenden Schicht erfolgt nach einer definierten Zielstärke, die abhängig ist vom jeweiligen Standort, vom Verjüngungsfortschritt und kann mit einem Bruthöhendurchmesser von 55 bis 65 cm angenommen werden. Durch diese Nutzung und Verjüngung ergeben sich langfristig in der übernächsten Baumgeneration alters- und strukturdifferenzierte Waldbestände, die Plenterwald-Strukturen aufweisen. Eine Umtriebszeit wird dabei langfristig keine Rolle mehr spielen.“ (Forsteinrichtungswerk 1988)

Diese naturnahe Waldbewirtschaftung im Stadtwald beruht im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Der Wald wird nachhaltig als Dauerwald genutzt, es wird auf der Einzelfläche nur soviel geschlagen wie nachwächst.
- Pflege und Nutzung der Bestände erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise.
- Pflege- und Nutzungseingriffe werden regelmäßig und in geringer Eingriffsstärke durchgeführt.
- Die Nutzung orientiert sich an der Zielstärke der jeweiligen Baumarten.
- Die Nutzung orientiert sich derzeit auf 5 Erntefestmeter / Jahr und Hektar.
- Kahlschläge werden grundsätzlich nicht mehr vorgenommen.
- Eine artenreiche und kontinuierliche Naturverjüngung bildet die Grundlage für die nächsten Baumgenerationen.
- Die Verjüngung der Bestände erfolgt möglichst über Naturverjüngung. Bei der Umwandlung von Nadelholzbeständen werden die Baumarten der natürlichen Vegetation favorisiert.
- Erhaltung von Biotopbäumen, Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen in Höhe von 5 % des Holzvorrates (Totholzkonzept – siehe Anlage 3)
- Erhaltung und Förderung von wichtigen und seltenen Baumarten
- Verwendung angepasster Forsttechnik und Holzernteverfahren
- Ausweisung von Referenzflächen / Altholzinseln auf 61,75 ha Waldfläche, die dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen sind:

		Stadtwerke	Stadt Bielefeld	Gesamt
Naturwald / Altholzinseln derzeit in ha		44,23	61,75	105,98
davon:				
Kahler Berg	1+4		25,40	
Lewenberg / Auf dem Polle	131/132/133/ 141/142 tw.		17,00	
Finteiche	26E3		10,45	
Hühnenburg	27P		4,90	
Jostmeiers Berg (Zwergenhöhle)	137D		2,00	
Hellegrundsberg	135I		2,00	
Furlbachtal		44,23		
Naturwald / Altholzinseln in % der Holzbodenfläche		7,84 %	3,92 %	4,95 %

Die naturgemäße Waldbewirtschaftung führt zu folgenden Ergebnissen:

- verringertes Risiko gegen biotische und abiotische Schäden
- höhere Starkholzanteile bei Vorrat, Zuwachs und Nutzung
- höhere Anteile von Naturverjungung
- verbesserter Schutz des Nachwuchses vor Frost, Hitze, Sonne, Wind und Konkurrenzvegetation
- qualitätsfördernde Erziehung des Nachwuchses bei natürlicher Stammzahlreduzierung unter Schirm
- Erhaltung autochthoner genetischer Vielfalt
- Förderung und Erhalt der biologischen Vielfalt

Konkret hat dies bereits zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Altholzbestände werden nicht mehr endgenutzt und somit sind mittlerweile 185 ha über 140-jährige überwiegend Laubholzbestände herangewachsen (Nach dem BfN 2008a sind alte Buchenwälder über 160 Jahre nur noch auf einem Anteil von 0,27% der Fläche Deutschlands vertreten. Im Stadtwald Bielefeld beträgt der Anteil der o. g. Altholzbestände allein 7,9%.)

In den Jahren von 1988 bis heute wurden rund 106 ha Nadelholzbestände in Laubmischwald umgewandelt.

Aktuelle Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht

Ein wichtiger Aspekt im Forstbetrieb und insb. in der naturnahen Waldwirtschaft, ist die Verkehrssicherungspflicht. Aktuell wurde auf Grund eines Urteiles des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 02.10.2012 in einem Verfahren bezüglich eines Astabbruches im Stadtwald Saarbrücken mit schwerem körperlichem Schaden die Haftung des Waldeigentümers abgewiesen. Damit ist der BGH der aktuellen Rechtsprechung des Bundeswaldgesetzes und der Landesforstgesetze gefolgt, dass das Betreten des Waldes im Hinblick auf walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr erfolgt. Eine besondere Sorgfaltspflicht kann den Waldeigentümer/innen nicht auferlegt werden.

Auf den FLL-Baumtagen (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) in Berlin wurde das Urteil von Herrn Pauge, verkündender Richter des BGH, am 08. November 2012 vorgestellt. Danach verbleibt den Waldeigentümer/innen die Verkehrssicherungspflicht im Wald in folgenden Fällen:

1. uneingeschränkt für alle atypischen Gefahren
2. für alle walddtypischen Gefahren
 - a) an allen Verkehrswegen
 - b) allen zu schützenden Sachwerten (Bebauung...)
 - c) an Orten mit besonderer Einladungsfunktion (Spielplatz, Parkplatz.....)
 - d) auf Grund sonstiger bewusster Eigentümerentscheidung zur Waldfunktion (z. B.: Waldpark, Radroute, Sportstrecke...)

Damit ist eine eigentümerverspflichtete Abwehr von Gefahren mindestens bei allen atypischen Risiken sowie bei Verkehrseröffnung gegeben (Roland Haering, Bund Deutscher Forstleute NRW, 09.11.2012).

III. Künftige Entwicklung und Ziele zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes:

Die beschriebene und bisher praktizierte naturnahe Waldbewirtschaftung mit dem Ziel des nachhaltigen Erhalts der einheimischen Wälder mit ihrem gesamten Spektrum an typischen Arten, Lebensräumen und Strukturen zur Förderung und zum dauerhaften Erhalt der Biologischen Vielfalt und der gesamten Funktionen unseres europäischen Naturerbes Wald soll fortgeführt werden. Insofern sollen diese Inhalte auch wieder Eingang in das fortzuschreibende Forsteinrichtungswerk erhalten. Diese Fortschreibung ist für die kommenden Jahre vorgesehen; finanzielle Mittel wurden dafür in den Wirtschaftsplan 2013 eingestellt.

Die Naturschutzverbände NABU, BUND, Naturwissenschaftlicher Verein und pro grün haben im September dieses Jahres ein Naturwaldkonzept für Bielefeld veröffentlicht, das umfangreiche Anregungen und Forderungen für die zukünftige Bewirtschaftung des Stadtwaldes beinhaltet – verbunden allerdings auch mit dem Hinweis, dass hierfür zusätzliche Ressourcen notwendig würden. Ein erster Austausch hat auf Fachebene mit den Verfassern stattgefunden. Sicherlich kann eine Reihe von Anregungen in die Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes einfließen, wobei allerdings insb. die begrenzten Ressourcen zu beachten sind. Es ist vereinbart, im weiteren Verfahren diesen Austausch fortzuführen.

Die Herausforderung an die Bewirtschaftung der Waldflächen von morgen ist sehr vielfältig, bedarf der besonderen Beobachtung und auch flexibler Entscheidungen, insbesondere vor dem Hintergrund der in diesem Jahrhundert von der Weltbank prognostizierten Klimaentwicklung mit einer Steigerung der Erderwärmung von voraussichtlich 4° Celsius im Jahresdurchschnitt.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.